

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Leistungen zum Ausgleich
für entgangene Elternbeiträge
bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen auf-
grund der COVID-19-Pandemie 2020
(VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020)**

Vom **12.08.2020**

**I.
Regelungszweck und Rechtsgrundlagen**

Der Freistaat Sachsen gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge

1. Zuweisungen auf der Grundlage von §§ 22 und 22c Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 373, 425) geändert worden ist und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie
2. Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 der Sächsischen Haushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Leistungen dienen dem Ausgleich oder der Milderung von finanziellen Schäden, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 2020 entstanden sind, soweit aus Gründen des Infektionsschutzes Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 18. März bis zum 17. Mai 2020 geschlossen waren und Eltern innerhalb dieses Zeitraums keinen Elternbeitrag entrichtet haben.

**II.
Gegenstand der Leistungen**

Gegenstand der Leistungen sind Zuweisungen und Zuschüsse zum Ausgleich von Mindererinnahmen der Träger der Kindertagesbetreuungsangebote bei den Elternbeiträgen im Zeitraum der Schließung. Die Zuweisungen und Zuschüsse dienen der Sicherstellung der Finanzierung der Personalkosten der Kindertagesbetreuungsangebote und der Aufrechterhaltung ihrer Betriebsfähigkeit.

**III.
Empfänger der Leistungen**

1. Empfänger der Zuweisungen nach Ziffer 1 Nummer 1 sind
 - a) Gemeinden als Finanzierungsverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind und

- b) öffentliche Schulträger als Finanzierungsverantwortliche für Einrichtungen nach der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung.
2. Empfänger der Zuschüsse nach Ziffer I Nummer 2 sind Träger von Kindertageseinrichtungen nach dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind.

IV. Voraussetzungen

1. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a haben im Antrag zu erklären, dass
 - in der Gemeinde im Schließungszeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach Elternbeiträge nicht erhoben wurden oder werden und
 - die Zuweisung unverzüglich an freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge weitergereicht wird, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.
2. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b haben im Antrag zu erklären, dass
 - im Schließungszeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach Elternbeiträge nicht erhoben wurden oder werden und
 - die Zuweisung unverzüglich an Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft eines öffentlichen Schulträgers befinden, im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge weitergereicht wird, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.
3. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 haben im Antrag zu erklären, dass im Umfang des bewilligten Zuschusses im Schließungszeitraum oder danach, spätestens jedoch zwei Monate nach Auszahlung des Zuschusses, Elternbeiträge gemindert wurden oder werden.

V. Art, Umfang und Höhe der Leistungen

1. Die Leistung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung oder nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
2. Schließungszeitraum 18. März bis 17. April 2020
 - a) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a

Maßstab der Bemessung der Zuweisung für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a ist die Anzahl der aufgenommenen Kinder im Gemeindegebiet, für die am 1. April 2020 ein Betreuungsvertrag bestand, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit in der Krippe, im Kindergarten und in der Kindertagespflege und berechnet auf eine sechsstündige Betreuungszeit im Hort. Betreuungszeiten über neun Stunden werden nicht berücksichtigt. Für diese Anzahl von Kindern wird jeweils eine Zuweisung in Höhe des in der Gemeinde am 1. April 2020 für das jeweilige Angebot geltenden einheitlichen monatlichen Elternbeitrages nach § 15 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für neun Stunden beziehungsweise sechs Stunden im Hort, abzüglich der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für einen Monat, gewährt. Gilt für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein abweichender Elternbeitrag, sind der monatliche Elternbeitrag für Kinder im Schulvorbereitungsjahr für neun Stunden und die Anzahl der Kinder im Schulvorbereitungsjahr für neun Stunden zu addieren.

jahr, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit, Bemessungsgrundlage. Die Anzahl der Kindergartenkinder reduziert sich entsprechend.

b) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b

Maßstab der Bemessung der Zuweisung für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b ist die Anzahl der Kinder in Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers, für die am 10. September 2019 ein Betreuungsvertrag bestand, differenziert nach fünfstündiger und sechsstündiger Betreuungszeit. Betreuungszeiten über neun Stunden werden nicht berücksichtigt. Für diese Anzahl von Kindern wird jeweils eine Zuweisung in Höhe des am 1. April 2020 geltenden monatlichen Elternbeitrages nach § 9 Absatz 1 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung für fünf beziehungsweise sechs Stunden, abzüglich der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Absatz 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung für einen Monat, gewährt.

c) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2

Maßstab der Bemessung des Zuschusses für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 ist die Anzahl der Kinder in der Kindertageseinrichtung, für die am 1. April 2020 ein Betreuungsvertrag bestand, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit in der Krippe und im Kindergarten sowie auf eine sechsstündige Betreuungszeit im Hort. Betreuungszeiten über neun Stunden werden nicht berücksichtigt. Für diese Anzahl von Kindern wird jeweils ein Zuschuss in Höhe des in der Standortgemeinde am 1. April 2020 für das jeweilige Angebot geltenden monatlichen Elternbeitrages nach § 15 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für neun beziehungsweise sechs Stunden im Hort, abzüglich von Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, für einen Monat, gewährt. Gilt für Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Standortgemeinde ein abweichender Elternbeitrag, sind der monatliche Elternbeitrag für Kinder im Schulvorbereitungsjahr für neun Stunden und die Anzahl der Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Einrichtung, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit, Bemessungsgrundlage. Die Anzahl der Kindergartenkinder reduziert sich entsprechend.

3. Schließungszeitraum 18. April bis 17. Mai 2020

a) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1

Maßstab der Bemessung der Zuweisung für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 ist die für den Schließungszeitraum nach Nummer 2 berechnete Zuweisung, abzüglich der von den Eltern gezahlten Beiträge für Kinder in Betreuung im Schließungszeitraum nach Nummer 3. Die von den Eltern gezahlten Beiträge umfassen Beiträge für die Inanspruchnahme der Notbetreuung und Beiträge für die wiedereinsetzende Regelbetreuung. Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitragseinnahme anzusetzen. Gleichermaßen gilt, wenn ab Einsetzen der Regelbetreuung in der Kindertagespflege am 4. Mai 2020 und für Schulkinder in der vierten Klasse am 6. Mai 2020 auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sind. Für diese Kinder ist der nicht erhobene Elternbeitrag im Umfang eines halben Monatsbetrages als Beitragseinnahme anzusetzen. Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum nach Nummer 3 sind nicht abzuziehen.

b) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2

Maßstab der Bemessung des Zuschusses für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 ist der für den Schließungszeitraum nach Nummer 2 berechnete Zuschuss, abzüglich der von den Eltern gezahlten Beiträge für Kinder in Betreuung im Schließungszeitraum nach Nummer 3, ohne Einbeziehung von Elternbeiträgen, die den in der Standortgemeinde für das jeweilige Angebot festgesetzten Elternbeitrag übersteigen. Die von den Eltern gezahlten Beiträge umfassen Beiträge für die Inanspruchnahme der Notbetreuung und Beiträge für die wiedereinsetzende Regelbetreuung. Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum nach Nummer 3 sind nicht abzuziehen.

VI. Verfahren

1. Antragstellung

- a) Die Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag (siehe Anlagen) bei der Bewilligungsbehörde. Der Antrag ist zu stellen bis spätestens zum 25. September 2020. Die Entscheidung ergeht schriftlich.
- b) Antragsteller nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a

Für kreisangehörige Gemeinden als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a ist Bewilligungsbehörde der Landkreis, für Kreisfreie Städte die Landesdirektion Sachsen. Für die Antragstellung ist das Formular nach Anlage 1 zu nutzen. Die zur Bemessung des Zuschusses nach Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a erforderlichen Daten sind, unter Berücksichtigung der Erläuterungen im Antragsformular, anzugeben.

- c) Antragsteller nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b

Bewilligungsbehörde für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b ist die Landesdirektion Sachsen. Für die Antragstellung ist das Formular nach Anlage 2 zu nutzen. Die zur Bemessung des Zuschusses nach Ziffer V Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a erforderlichen Daten sind, unter Berücksichtigung der Erläuterungen im Antragsformular, anzugeben.

- d) Antragsteller nach Ziffer III Nummer 2

Bewilligungsbehörde für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 ist die Landesdirektion Sachsen. Für die Antragstellung ist das Formular nach Anlage 3 zu nutzen. Die zur Bemessung des Zuschusses nach Ziffer V Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe b erforderlichen Daten sind, unter Berücksichtigung der Erläuterungen im Antragsformular, anzugeben.

2. Bewilligung und Auszahlung

- a) Für das Verfahren, insbesondere für die Bewilligung und die Auszahlung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung gilt das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift oder dem Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

- b) Die Auszahlung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der vollständigen und bewilligungsfähigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle (Datum Posteingangsstempel) erfolgen.

VII. Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die Antragsteller sind verpflichtet, die der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten nachvollziehbar zu dokumentieren und die hierzu erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren. Die Landkreise sind berechtigt, bei kreisangehörigen Gemeinden als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a die Daten nach Satz 1 und den Einsatz der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Landesdirektion Sachsen ist berechtigt, bei Kreisfreien Städten als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a, bei Schulträgern als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b und bei Trägern von Kindertageseinrichtungen als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 die Daten nach Satz 1 und den Einsatz der Zuweisungen und Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 stimmen einem Prüfungsrecht des Sächsischen Rechnungshofs nach § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Sächsischen Haushaltsoordnung zu.

VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 12.07.2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Anlagen

Gemeinde <hr/> <hr/>	Ort <hr/> <hr/>
--------------------------------	---------------------------

An den Landkreis / die Landesdirektion <hr/> <hr/>
--

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV
Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020**

1. Antragsteller

Gemeinde	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	ja	nein
In der Gemeinde wurden/werden im Schließungszeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach Elternbeiträge nicht erhoben.	ja	nein
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	ja	nein

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. März bis 17. April 2020

a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart	1	2	3
	Anzahl rechnerische 9-h-Kinder , im Hort abweichend 6-h-Kinder , am 1. April 2020 lt. Meldung nach § 18 Abs. 5 SächsKitaG	Elternbeitrag je Monat für 9 h , im Hort abwei- chend für 6 h , am 1. April 2020 nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG	Summe Elternbeitrag in Euro/Monat
1 Krippe			
2 Kindertagespflege			
3 Schulvorbereitungsjahr			
4 Kindergarten			
5 Hort			
6 gesamt			

Nur grau unterlegte Felder sind durch den **Antragsteller** auszufüllen. Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist nur dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahr-gängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schul-vorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

Weiß unterlegte Felder sind durch die **Bewilligungsbehörde** auszufüllen. Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen. Die Summe des Elternbeitrages in Spalte 3 ergibt sich aus der Angabe in Spalte 1, multipliziert mit der Angabe in Spalte 2.

b) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG in Euro/Monat für Einrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde	
---	--

Für kreisangehörige Gemeinden durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen. Bei Kreisfreien Städten durch Antragsteller auszufüllen. Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden vom 20. März und 30. April 2020 übernehmen im Schließungszeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränkten Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten. Anzugeben ist hier entweder pauschal der Betrag für den Monat März 2020 oder alternativ der Betrag für den Schließzeitraum 18. März 2020 bis 17. April 2020. Einzubeziehen sind alle Beiträge, die für den benannten Zeitraum an die Träger oder Eltern ausgezahlt wurden oder zeitnah nachträglich ausgezahlt werden.

c) Zuschussbetrag

Summe Elternbeitrag nach a) Zeile 6 abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach b) = Zuweisungsbetrag 18.03. - 17.04.20 in Euro	
---	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

4. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. April bis 17. Mai 2020

a) Einnahmen aus Elternbeiträgen

Einnahmen aus Elternbeiträgen im Gemeindegebiet für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20 für betreute Kinder in Euro	
--	--

Durch Antragsteller auszufüllen. Umfasst sind Elternbeiträge für Notbetreuung und wiedereinsetzende Regelbetreuung. Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit als Einnahme anzugeben.

Zu den hier relevanten Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Sollten in diesem Zeitraum auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung ab Einsetzen der Regelbetreuung für Tagespflegekinder ab dem 4. Mai und für Schulkinder in der vierten Klasse ab 6. Mai keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist für diese Kinder der nicht erhobene Elternbeitrag im Umfang eines halben Monatsbetrages als Beitragseinnahme anzusetzen.

b) Zuweisungsbetrag

Summe Zuweisungsbetrag nach 3. c) abzüglich Einnahmen aus Elternbeiträgen nach 4. a) = Zuweisungsbetrag 18.04. - 17.05.20 in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

5. Zuweisung gesamt

Summe Zuweisungsbeträge nach 3. c) und 4. b) in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

6. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde

Anlage 2
zu Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b

Öffentlicher Schulträger _____

Ort _____
Datum _____

An die Landesdirektion Sachsen _____

Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020

1. Antragsteller

Öffentlicher Schulträger	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung

In Einrichtungen in der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers wurden/werden im Schließungszeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach Elternbeiträge nicht erhoben.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
An Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft des Schulträgers befinden, wurde/wird die Zuweisung im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. März bis 17. April 2020

a) Elternbeitrag nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO

Betreuungsart		1 Anzahl rechnerische 5-h- bzw. 6-h-Kinder am 10. September 2019 lt. Meldung nach § 12 Abs. 3 Sächs- FöSchülBetrVO	2 Elternbeitrag 5 h bzw. 6 h je Monat in Euro nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO am 1. April 2020	3 Summe Elternbeitrag in Euro/Monat
1	Hort 5 h			
2	Hort 6 h			
3	gesamt			

Grau unterlegte Felder sind durch den Antragsteller auszufüllen.

Weiß unterlegte Felder sind durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen. Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 12 SächsFöSchülBetrVO zu übernehmen. Die Summe des Elternbeitrages in Spalte 3 ergibt sich aus der Angabe in Spalte 1, multipliziert mit der Angabe in Spalte 2.

b) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO in Euro/Monat für Einrichtungen in Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Schulträgers	
--	--

Die Angabe ist vom Antragsteller beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfragen und einzutragen. Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden vom 20. März und 30. April 2020 übernehmen im Schließungszeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich Leistungen im **Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränkten Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten. Anzugeben ist hier entweder pauschal der Betrag für den Monat März 2020 oder alternativ der Betrag für den Schließzeitraum 18. März 2020 bis 17. April 2020. Einzubeziehen sind alle Beträge, die für den benannten Zeitraum an die Träger oder Eltern ausgezahlt wurden oder zeitnah nachträglich ausgezahlt werden.

c) Zuweisungsbetrag

Summe Elternbeitrag nach a) Zeile 3 abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach b) = Zuschussbetrag 18.03. – 17.04.20 in Euro	
---	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

4. Berechnung der Zuweisung für den Zeitraum 18. April bis 17. Mai 2020

a) Einnahmen aus Elternbeiträgen

Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder in Einrichtungen in Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Schulträgers für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20 in Euro	
---	--

Durch Antragsteller auszufüllen. Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit als Einnahme anzugeben.

Zu den hier relevanten Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Sollten in diesem Zeitraum auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung ab Einsetzen der Regelbetreuung für Schulkinder in der vierten Klasse ab 6. Mai keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist für diese Kinder der nicht erhobene Elternbeitrag im Umfang eines halben Monatsbetrages als Beitragseinnahme anzusetzen.

b) Zuweisungsbetrag

Summe Zuweisungsbetrag nach 3. c) abzüglich Einnahmen aus Elternbeiträgen nach 4 a) = Zuweisungsbetrag 18.04. – 17.05.20 in Euro	
--	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

5. Zuweisung gesamt

Summe Zuweisungsbeträge nach 3. c) und 4. b) in Euro	
---	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

6. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten Vertreter(s) des öffentlichen Schulträgers

Name und Anschrift des Trägers	Ort, Datum
---------------------------------------	-------------------

Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz

Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 2 der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020

1. Antragsteller

Name	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon

Bankverbindung:

Kontoinhaber
IBAN

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Die Kindertageseinrichtung, für die die Leistung beantragt wird, ist in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	Ja	nein
In der Einrichtung wurden/werden im Umfang des gewährten Zu- schusses im Schließungszeitraum/nach dem Schließungszeitraum, jedoch spätestens zwei Monate nach Auszahlung, Elternbeiträge ge- mindert.	Ja	nein

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung des Zuschusses für den Zeitraum 18. März bis 17. April 2020

a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG in der Standortgemeinde

Betreuungsart	1	2	3
	Anzahl rechnerische 9-h-Kinder , im Hort abweichend 6-h-Kinder , am 1. April 2020 lt. Meldung nach § 2 Abs. 4 SächsKitaFinVO	Elternbeitrag je Monat für 9 h , im Hort abwei- chend für 6 h , am 1. April 2020 nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG in der Standortgemeinde	Summe Elternbeitrag in Euro/Monat
1 Krippe			
3 Schulvorbereitungsjahr			
4 Kindergarten			
5 Hort			
6 gesamt			

Nur grau unterlegte Felder sind durch den Antragsteller auszufüllen. Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im Schulvorbereitungsjahr in Zeile 3 ist nur dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Standortgemeinde ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.

Weiß unterlegte Felder sind durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen. Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG i.V.m. § 2 SächsKitaFinVO zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen. Die Summe des Elternbeitrages in Spalte 3 ergibt sich aus der Angabe in Spalte 1, multipliziert mit der Angabe in Spalte 2.

b) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Euro/Monat für in der Einrichtung betreute Kinder	
--	--

Durch den Antragsteller einzutragen, ggf. bei den Eltern zu erfragen. Relevant ist nur der Betrag bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Elternbeitrages. Einzutragen ist entweder pauschal der Übernahmebetrag für den Monat März 2020 oder alternativ der Betrag für den Schließzeitraum 18. März 2020 bis 17. April 2020. Zu berücksichtigen sind alle Beträge, die für den benannten Zeitraum an den Träger oder Eltern ausgezahlt wurden oder zeitnah nachträglich ausgezahlt werden. Wurde/wird der Betrag an die (beitragsfrei gestellten) Eltern ausgezahlt, ist er an den Träger weiterzuleiten. Für den Zeitraum der Beitragsfreistellung (in Höhe Beitrag Standortgemeinde) haben die Eltern keine Beitragskosten, der Übernahmebetrag des Jugendamtes soll dem Träger zur Verfügung stehen.

c) Zuschussbetrag

Summe Elternbeitrag nach a) abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach b) = Zuschussbetrag 18.03. - 17.04.20 in Euro	
---	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

4. Berechnung des Zuschusses für den Zeitraum 18. April bis 17. Mai 2020

a) Einnahmen aus Elternbeiträgen

Einnahmen aus Elternbeiträgen für in der Einrichtung betreute Kinder, soweit sie nicht den Elternbeitrag in der Standortgemeinde übersteigen, für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20	
--	--

Durch Antragsteller einzutragen. Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden (bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Betrages) und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII für den Zeitraum 18.04. – 17.05.20.

Sollten in der Standortgemeinde für das Schulvorbereitungsjahr oder den Hort keine Elternbeiträge erhoben werden, sind hier Einnahmen des Antragstellers aus Elternbeiträgen für Kinder im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort nicht mit anzugeben.

b) Zuschussbetrag

Summe Zuschussbetrag nach 3. c) abzüglich Einnahmen aus Elternbeiträgen nach a) = Zuschussbetrag 18.04. - 17.05.20 in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

5. Zuschuss gesamt

Summe Zuschussbeträge nach 3. c) und 4. b) in Euro	
---	--

Durch Bewilligungsbehörde auszufüllen.

6. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers